

[Mitteilungen]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich. Die Direktion des Innern hat im Interesse der Verbreitung forstlicher Kenntnisse folgende Verfügung erlassen:

Von der Ansicht ausgehend, daß eine möglichst allgemeine Verbreitung forstlicher Kenntnisse unter allen denjenigen, welche mit der Bewirthschaftung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen zu thun haben, im wohlverstandenen Interesse der Förderung der Forstwirthschaft des Kantons Zürich liege und gestützt auf einen einmüthigen Antrag sämtlicher Staatsforstbeamten hat die Direktion des Innern mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 20 des Gesetzes betreffend das Forstwesen

verfügt:

- 1) Die weniger bildungsfähigen Gemeinds- und Genossenschaftsförster, die den reglementarischen Försterunterrichtskurs nicht mit dem wünschbaren Erfolg mitzumachen im Stande wären, sind zu einem viertägigen rein praktischen Unterrichtskurse einzuberufen. Dieser Kurs zerfällt in zwei Abtheilungen: die erste, zwei Tage dauernde, wird im Herbst abgehalten und den Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten gewidmet; die zweite fällt auf den Frühling und ist zur Einübung der Kulturarbeiten zu verwenden. Jeder Kurs wird von mindestens zwei Forstbeamten geleitet und den einberufenen Förstern wird die für die ordentlichen Försterkurse festgesetzte Entschädigung verabreicht. Diese Kurse sollen kreisweise stattfinden und wiederholt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.
- 2) Die Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteher sind zeitweise und zwar zum ersten Mal im Sommer 1866 in drei bis vier Abtheilungen zu forstlichen Exkursionen in gut bewirthschaftete Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen einzuladen. Diese Exkursionen dauern in der Regel zwei Tage und werden von zwei bis drei Forstbeamten geleitet. Behufs Erleichterung der Theilnahme werden die Ausgaben für gemeinschaftliche Erfrischungen und Fahrten aus dem Kredit für das Forstwesen bezahlt.
- 3) Das Oberforstamt wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Zürich, den 5. Oktober 1865.

Für die Direktion des Innern:
E. L a n d o l t, Oberforstmeister.